



Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Anbringung und Aufstellung von Wahlwerbung im öffentlichen Bereich im Zuge der Dirket- u. Kommunalwahl am 13.09.2026 und ggf. Stichwahl am 27.09.2026	2
---	---

Allgemeinverfügung zur Anbringung und Aufstellung von Wahlwerbung im öffentlichen Bereich im Zuge der Direkt- u. Kommunalwahl am 13.09.2026 und ggf. Stichwahl am 27.09.2026

Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) über Sondernutzungen wird folgende Allgemeinverfügung durch den Samtgemeinde Hesel für die Aufstellung und Anbringung von Wahlwerbung erlassen:

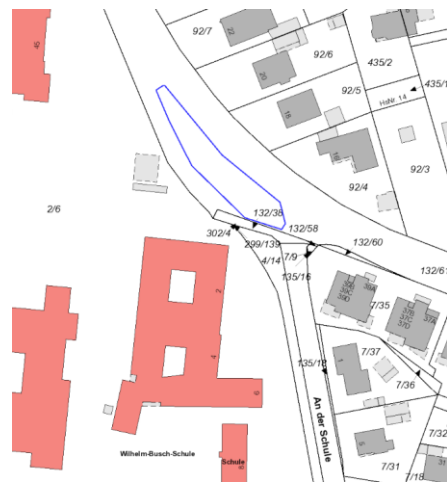
1. Die Anbringung und das Aufstellen von Wahlwerbung sind in der Zeit
 - a) für die Kommunalwahlen im Landkreises Leer, der Samtgemeinde Hesel und dessen Mitgliedsgemeinden vom 13.07.2026 bis 16.09.2026 erlaubt
 - b) für die Direktwahlen im Landkreises Leer und der Samtgemeinde Hesel vom 13.07.2026 bis 16.09.2026, bei einer nötigen Stichwahl verlängert sich der Zeitraum um 2 Wochen.
2. Der Zugelassene Personenkreis zur Anbringung und Aufstellung der Wahlwerbung sind die Wahlvorschlagsträger und deren Beauftragte im Landkreis Leer und der Samtgemeinde Hesel sowie deren Mitgliedsgemeinden. Auf die Impressumspflicht nach § 8 NPresseG wird hingewiesen.
3. Die Anbringung von Plakaten in der Größe bis A0 ist an Straßenbeleuchtungsmasten zulässig. Die Anbringung hat beschädigungsfrei zu erfolgen. Die angebrachten Plakate dürfen keine Sichtachsen und Verkehrsschilder verdecken. Die allgemeinen Regelungen der StVO sind zu beachten.

Die Aufstellung großformatiger Werbetafeln ist auf folgenden innerörtlichen kommunalen Grundstücken zulässig. Sichtachsen und Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt werden, eine hinreichende Standsicherheit ist zu gewährleisten. Bei Verankerungen der Werbetafeln von tiefer als 50 cm, sind Schachterlaubnisse bei den Versorgungsträgern (Abwasser, Strom, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Trinkwasser) einzuholen. Mit höherliegenden Leitungen ist jederzeit zu rechnen.

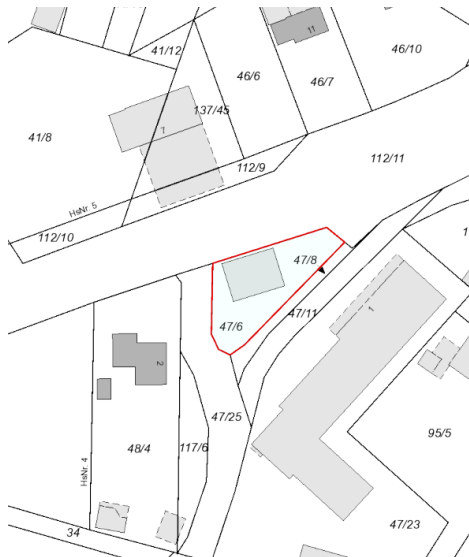
 - a. Grünfläche an der Kreuzung Im Brink – Leeraner Straße in Hesel



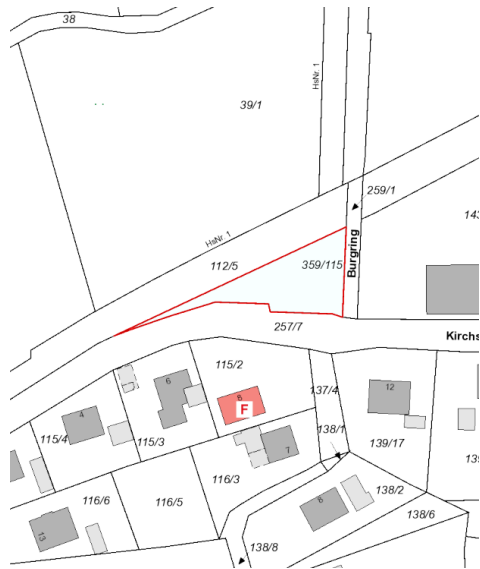
b. Grünfläche neben Kreuzung Ander Schule – Stikelkamperstraße



c. Grünfläche gegenüber der Tankstelle in Holtland



d. Fläche an der Kreuzung Burgring – Kirchstraße in Brinkum



e. Grünfläche an der Kreuzung Waagenstraße – Firreler Str. in Firrel



4. Auf den Erlass und dessen Festsetzungen „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ [RdErl. d. MW v. 20.8.2020 - 43-30056/3310 - vom 20. August 2020 (Nds. MBl. S. 1066), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2. Dezember 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 571) - VORIS 93150] wird hingewiesen.

Hesel, den 10.07.2026

Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister